

VEREINSSTATUTEN

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "FC ASCHACH/STEYR".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 4421 Aschach/Steyr. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich, insbesondere auf das Gemeindegebiet von Aschach/Steyr.
3. Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Oberösterreich. Abhängig von der Art der vom Verein gebildeten Sektionen (vgl. § 4) kann der Verein den hierfür entsprechenden Fachverbänden beitreten.
4. Der Verein kann Zweigvereine bilden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Körpersports, die Erhaltung, Hebung und Förderung der Gesundheit, die Förderung jeglicher sportlichen Betätigung, sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensportes, in allen Sportarten, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Abhaltung von Sportunterricht bzw. Übungsstunden, Ausbildung von Übungsleitern, Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften, Abhaltung von eigenen und Teilnahme an fremden Sportveranstaltungen, Errichtung und Verwaltung von Vereins- und Sportanlagen, Herausgabe von Informationen.
2. Er veranstaltet und unterstützt Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Amtswaltern und Mitgliedern.
3. Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen sowie Erträgnisse aus eigenen Veranstaltungen, Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sport- und Merchandising-Artikel), Sportlerablösen, aus dem Betrieb von Unternehmungen und aus der Verwaltung des eigenen Vermögens.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als (bloße) Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Bei Vereinsauflösung oder bei Ausscheiden aus dem Verein besteht für die Mitglieder keinerlei Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens (§ 17).
5. Sämtliche Amtswalter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Gliederung

Der Verein kann sich in eine beliebige Anzahl von Sektionen gliedern. Die Bildung sowie eine allfällige Auflösung einer Sektion obliegt dem Präsidium. Jede Sektion kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; die diesen Statuten nicht widersprechen darf und vom Präsidium zu genehmigen ist. Jede Sektion ist ein rechtlich unselbständiger Teil des Vereins.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsgeschehen beteiligt sind, und aus außerordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die nur mit eingeschränkten Rechten und/oder Pflichten am Vereinsgeschehen teilnehmen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Alter, Beruf, die die gegenständlichen Statuten anerkennt.
3. Außerordentliche Mitglieder sind entweder Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder. Ersteres kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die sich in finanzieller Hinsicht für die Vereinstätigkeit einsetzt; letzteres kann jede natürliche Person werden, die sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Präsidiums. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die ersten 6 Monate nach dem Aufnahmebeschluss gelten als Probezeit, wobei das Mitglied zum Ende dieses Zeitraumes - auch ohne Grund - wieder ausgeschlossen werden kann. Erfolgt kein ausdrücklicher, dem Mitglied noch vor Ablauf der Probezeit mitgeteilter Ausschlussbeschluss, wird das Mitgliedschaftsverhältnis unbefristet.
2. Bei minderjährigen Mitgliedswerbern ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteiles bzw. des Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Mit ihrer Zustimmung übernehmen diese die Solidarhaftung für den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen.
3. Ehrenmitglied kann nur werden, wer bereits Mitglied des Vereines ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung, wobei ausschließlich das Präsidium hierfür ein Vorschlagsrecht besitzt. Wird ein (ehemaliger) Obmann zum Ehrenmitglied, so gilt er als Ehrenobmann.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt (Abs. 2) oder durch Ausschluss (Abs. 3).
2. Der Austritt kann von jedem Mitglied - bzw. seinem Vertreter (vgl. § 6 Abs. 2) - zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich vorgenommen werden. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat dem Verein zugehen, widrigenfalls der Austritt zum nächsten Termin wirksam wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstoß gegen die Statuten oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern verfügt werden. Als unehrenhaft gilt es jedenfalls, wenn Informationen über vereinsinterne Angelegenheiten Vereinsfremden weitergegeben werden. Ausgeschlossen kann auch werden, wer mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mehr als 4 Wochen in Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln, wobei binnen 2 Wochen nach Erhalt eine Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, bei Vereinsveranstaltungen anwesend zu sein. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen, volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen auch das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Vereines und der Vereinszweck leiden könnten. Sämtliche Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

3. Sämtliche Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich gestaffelt werden. Bei unterschiedlich hohem Aufwand kann für einzelne Sektionen ein Zuschlag vorgeschrieben werden. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis befreit.

III. VEREINSORGANE

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), das Präsidium (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), die Schlichtungseinrichtung (§ 16) sowie gegebenenfalls die jeweilige Sektionsversammlung (§ 19) und der jeweilige Sektionsvorstand (§ 20). Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, tritt an die Stelle der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer.

§ 10 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder - binnen 8 Wochen - auf schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der Mitglieder oder von zumindest 2 Sektionsvorständen oder der Rechnungsprüfer (bzw. des Abschlussprüfers) einzuberufen. Jede Generalversammlung ist am Sitz des Vereins abzuhalten.
2. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder elektronisch (E-Mail) zu erfolgen, wobei die jeweils vom Mitglied zuletzt bekannt gegebenen Daten maßgeblich sind. Die Einladung kann auch in einer Vereinszeitung erfolgen; diesfalls ist der Erscheinungstermin für die Fristberechnung maßgeblich. Selbständige Anträge, die sich nicht auf einen bekannt gegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, sind spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch an den Verein zu richten.
3. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten, sowie zu Anträgen gemäß Absatz 2 letzter Satz gefasst werden. Wahlvorschläge zu § 11 Abs. 1 Z. 6 und 7 können auch unmittelbar bei der Generalversammlung eingebracht werden. Sofern auf Antrag eines Mitgliedes die Generalversammlung nichts anderes beschließt, können Wahlen und Beschlüsse nach Vorschlag des/der Obmannes/Obfrau in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
4. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse auf Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereines ist darüber hinaus die Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller volljährigen, ordentlichen Mitglieder notwendig.
5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied oder ein an dessen Stelle gewähltes wahlberechtigtes Mitglied.
6. Der allfällige Rücktritt eines Amtswalters ist schriftlich an das Präsidium zu richten; dessen ungeachtet hat jeder Organwalter bis zur Kooptierung eines Nachfolgers (vgl. § 12 Abs. 2) oder bis zur nächsten Generalversammlung sein Amt pflichtgemäß zu erfüllen. Der (geschlossene) Rücktritt des gesamten Präsidiums ist ausschließlich im Rahmen einer Generalversammlung zulässig. In jedem Fall bleiben die Mitglieder des Präsidiums bis zur wirksamen Neuwahl befugt und verpflichtet, vereinsinterne Maßnahmen zu setzen (Einberufung bzw. Leitung der Generalversammlung).

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat jedenfalls nachfolgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Anzahl der (bei Beginn) anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
 2. Wahl des/der Schriftführers/Schriftführerin,
 3. Entgegennahme des Berichtes
 - a) des Obmannes/der Obfrau,
 - b) des/der Kassiers/Kassierin,
 - c) jedes Sektionsvorstandes,
 4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer,
 5. Entlastung des Präsidiums und der Sektionsvorstände,
 6. Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Präsidiums (sofern nichts anderes beschlossen wird, kann die Wahl - mit Ausnahme des/der Obmanns/Obfrau - im Block erfolgen),
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, gegebenenfalls eines Abschlussprüfers;
 8. Genehmigung des Jahresvoranschlags sowie Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge,
 9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 10. Anträge des Präsidiums
 11. Anträge gemäß § 10 Abs. 2 (nach der Reihenfolge deren Einlangens),
 12. Beratung und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern;
 13. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Vereinsauflösung sind ebenfalls der Generalversammlung vorbehalten. Bei Satzungsänderungen ist innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 2 auch der Entwurf der geänderten Satzung(steile) bekannt zu geben.
3. Die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Z. 9 bis 13 können entfallen, sofern kein Bedarf hierfür ist; bei außerordentlichen Generalversammlungen können auch die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Z. 3 bis 8 entfallen.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Kassier/Kassierin, einem jeweiligen Stellvertreter/in sowie bis zu höchstens 5 Beiräten. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 2 Jahre, endet aber frühestens mit der Neuwahl bei der nächstfolgenden Generalversammlung (§ 10 Abs. 1). Die jeweiligen Sektionsleiter gehören Kraft ihres Amtes dem Präsidium mit beratender Stimme an.
2. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsfunktionen ist zulässig. Präsidiumsmitglieder sind beliebig oft wieder wählbar. Das Präsidium hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums (also ohne Sektionsleiter) gewählte Mitglieder sind.
3. Das Präsidium wird je nach Bedarf von dem/der Obmann/Obfrau oder dessen Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Das Präsidium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zumindest 3 seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die bekannt gegebene Tagesordnung kann nur mit Mehrheit aller stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder (unter Einrechnung der nicht anwesenden) abgeändert werden. Über jede Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen.
4. Das Präsidium kann Geschäftsordnungen erlassen, in der der formelle Ablauf von Präsidiumssitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Präsidiumsmitgliedern und deren Verantwortlichkeit, Anordnungen über die Kompetenzen und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer und sonstige Vorschriften über die Tätigkeit des Präsidiums geregelt sein können. Das Präsidium kann jederzeit Ausschüsse zur Beratung einsetzen.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Mitgliedern;
 2. Führung der Standesliste (Verzeichnis der Mitglieder und deren Sektionszugehörigkeit);
 3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
 4. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 6. Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebs;
 7. Beschlussfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus- bzw. Platzordnung, Benützungsordnung für Vereinseinrichtungen etc.);
 8. Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen;
 9. Bildung einer neuen sowie Auflösung einer bestehenden Sektion;
 10. Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 11. Erstellen des Jahresvoranschlags
 12. Erstellen einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder - bei Überschreiten der Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 Vereinsgesetz 2002 - eines Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, allenfalls samt Anhang) für jedes Rechnungsjahr, und zwar binnen 5 Monaten nach dessen Ablauf;
 13. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen;
 14. Abschluss und Beendigung von Dienst- und Bestandverhältnissen;
 15. Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 16. Festsetzung von (Sektions-)Zuschlägen zum Mitgliedsbeitrag (§ 8 Abs. 3);
 17. Anzeigen an die Vereinsbehörde über die Zusammensetzung des Präsidiums, die Änderung der Statuten oder die Vereinsauflösung.

2. Das Präsidium kann Entscheidungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis auf Widerruf einzelnen Sektionsvorständen übertragen, die diese dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen haben. Das Präsidium kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Jahresvoranschlags einzelnen Sektionsvorständen die Verwaltung des für diese Sektion veranschlagten Jahresbudgets bis zu einem Ausmaß von 50 % des Jahresvoranschlags (pro Jahr) bis auf Widerruf übertragen.

3. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Präsidiumsmitglied bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Präsidiums; der Vertragsabschluß im Namen des Vereins erfolgt durch zwei unbeteiligte Präsidiumsmitglieder.

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, vertritt gemeinsam mit einem zweiten Präsidiumsmitglied den Verein nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium. Er/Sie hat für die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums zu sorgen.
2. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums und deren Aufbewahrung sowie die Führung des Schriftverkehrs des Vereins.
3. Der/die Kassier/in ist für die Verwaltung des Geldvermögens, für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der/die Kassier/in hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu sorgen (vgl. § 13 Abs. 1 Zi. 12). Bei finanziellen Transaktionen hat der/die Kassier/in die zusätzliche Unterschrift eines weiteren Präsidiumsmitgliedes einzuholen.

4. Sofern keine andere Aufgabenteilung vom Präsidium beschlossen wird (§ 12 Abs. 3), haben die jeweiligen Stellvertreter jedenfalls bei Verhinderung die Aufgaben der zu vertretenden Amtswalter wahrzunehmen. Im Übrigen haben alle Präsidiumsmitglieder bei der Führung der Vereinsgeschäfte mitzuwirken.

§ 15 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer

1. Zum Rechnungsprüfer (§ 11 Abs. 1 Z. 7) können nur Personen gewählt werden, die unabhängig und unbefangen sind. Insbesondere kann keine Person zum Rechnungsprüfer gewählt werden, die einem anderen Vereinsorgan - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehört.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der Vereinstätigkeit und der Vermögensgebarung sowie die Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Diese Kontrollen haben unter Beachtung der Infrastruktur des Vereins (Büro-/Privaträume, ehrenamtliche/bezahlte Funktionäre, Höhe des Vereinsbudgets, etc.) in angemessenen Abständen, aber mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss ist binnen 4 Monaten nach Erstellung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer können der Sitzung jedes Vereinsorgans, insbesondere des Präsidiums oder eines Sektionsvorstandes, mit beratender Stimme beiwohnen. Auf Verlangen sind den Rechnungsprüfern insbesondere vom Präsidium sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer haben bei ihrer Kontrolle folgende Kriterien zu beachten:
 1. die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vermögensgebarung,
 2. die Notwendigkeit bzw. Richtigkeit ungewöhnlicher Ausgaben oder Einnahmen,
 3. die Angemessenheit allfälliger In-Sich-Geschäfte von Mitgliedern des Präsidiums,
 4. die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung,
 5. die statutengemäße Verwendung der Mittel,
 6. die Feststellung allfälliger Gebarungsmängel sowie
 7. das Aufzeigen von Gefahren für den Bestand des Vereins.

Das Ergebnis jeder Kontrolle ist unverzüglich und schriftlich dem Präsidium - gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Rechnungsprüfers - mitzuteilen.

4. Werden festgestellte Gebarungsmängel und/oder aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Vereins trotz Aufforderung durch die Rechnungsprüfer vom Präsidium nicht beseitigt, haben die Rechnungsprüfer die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen.
5. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Kontrolltätigkeit in jeder ordentlichen Generalversammlung zu berichten. Wenn keine Gebarungsmängel festgestellt wurden und keine Gefahr für den Bestand des Vereins besteht, und wenn weiters die Rechnungslegung ordnungsgemäß und die Verwendung der Mittel statutengemäß erfolgte, haben sie die Entlastung des Präsidiums und der übrigen Vereinsorgane in der Generalversammlung zu beantragen. Ein derartiger Antrag auf Entlastung kann ausschließlich durch die Rechnungsprüfer gestellt werden.
6. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode hat das Präsidium an dessen Stelle einen Ersatzprüfer zu wählen. Eine vorzeitige Abwahl ist - ausgenommen bei Befangenheit oder Abhängigkeit - unzulässig, die Wiederwahl ist zulässig.
7. Werden die Wertgrenzen gemäß § 22 Absatz 2 Vereinsgesetz 2002 überschritten, ist neben den Rechnungsprüfern ein Abschlussprüfer mit gleichen Rechten und Pflichten zu wählen. Bei Dringlichkeit erfolgt diese Wahl durch das Präsidium. Während des Tätigkeitszeitraumes des Abschlussprüfers können die Rechnungsprüfer zur dessen Unterstützung tätig werden.

§ 16 Streitschlichtung

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Hierzu ist jedes Mitglied berechtigt, wobei die Einleitung des Schlichtungsverfahrens schriftlich zu begehren ist.
2. Schlichtungseinrichtung ist das Präsidium. Ist das Präsidium oder ein Mitglied des Präsidiums an der Auseinandersetzung beteiligt oder lehnt einer der Streitteile die Entscheidung des Präsidiums ab, ist ein 5-köpfiges Ad-hoc-Schiedsgericht zu bilden. Hierzu hat jede Streitpartei 2 Schiedsrichter namhaft zu machen. Werden diese Schiedsrichter - trotz eingeschriebener Aufforderung einer Streitpartei an die Gegenseite bei gleichzeitiger Bekanntgabe deren Schiedsrichter - nicht binnen 2 Wochen namhaft gemacht, so ruhen sämtliche Mitgliedsrechte der säumigen Streitpartei(en). Die vier namhaft gemachten Schiedsrichter haben eine weitere Person zum/zur Vorsitzenden zu wählen oder gegebenenfalls durch Los zu bestimmen. Alle 5 Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen volljährig und Vereinsmitglieder, der Vorsitzende darüber hinaus unbefangen sein. Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Das Ad-hoc-Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller beschlussfähig, für das Präsidium gilt § 12 Abs. 3. Jedem Streitteil ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, über Antrag eines der Streitteile ist auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit und ist jedem Streitteil - vom Ad-hoc-Schiedsgericht auch dem Präsidium - schriftlich zu übermitteln. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind (vereinsintern) unanfechtbar.

§ 17 Freiwillige Auflösung

1. Bei freiwilliger Auflösung des Vereins gelten - auf Grundlage der letzten Wahlen – der/die Obmann/Obfrau, der/die Kassier/in und der/die Schriftführer/in als Liquidatoren, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat das Präsidium (ein bis drei) andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen. Diese haben das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen in jedem Fall gleichen oder zumindest ähnlichen sportlichen Zwecken zuzuführen.
2. Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen und in einem amtlichen Mitteilungsblatt am Sitz des Vereines zu veröffentlichen.

IV. SEKTIONEN

§ 18 Sektionszugehörigkeit

1. Ein Vereinsmitglied kann mehreren Sektionen angehören. Dessen ungeachtet besitzt ein derartiges Mitglied in der Generalversammlung nur eine Stimme. Allerdings besitzt ein derartiges Mitglied auch in jeder Sektionsversammlung (§ 19) eine Stimme.
2. Für die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Sektionen ist die auf Basis des Aufnahmeantrages bzw. des Aufnahmebeschlusses vom Präsidium geführte Ständesliste maßgebend.

§ 19 Sektionsversammlung

1. Sämtliche Angehörigen einer Sektion bilden die Sektionsversammlung. Diese ist von dem/der Obmann/Obfrau oder von dem/der Sektionsleiter/in (§ 20) nach Bedarf einzuberufen. Hiefür gelten § 10 Absatz 2 - 4 sinngemäß.
2. Die Sektionsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl eines Sektionsvorstandes (§ 20),
 2. Festsetzung einer Geschäftsordnung (§ 4),
 3. Beschlussfassung über ausschließlich sektionsinterne Angelegenheiten (wettkampf- oder übungsmäßige, andere sportliche oder wirtschaftliche (§ 13 Abs. 2) etc. Agenden).

3. Beschlüsse gemäß Absatz 2 Ziffer 3 können vom Präsidium nach Anhörung des betreffenden Sektionsvorstandes außer Kraft gesetzt werden.

§ 20 Sektionsvorstand

1. Jede vom Präsidium gebildete Sektion kann im Rahmen einer Sektionsversammlung einen Sektionsvorstand wählen. Hiefür sind nur wahlberechtigte (§ 8 Abs. 1) Angehörige dieser Sektion, wählbar. § 11 Abs. 1 Z. 6 gilt sinngemäß.
2. Den Sektionsvorstand bilden der/die Sektionsleiter/in, sein/e Stellvertreter/in, ein/e sportlicher Leiter/in und bis zu 2 Beiräte.
3. Die Aufgaben des Sektionsvorstandes sind:
 1. Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe von § 13 Abs. 2;
 2. Verwaltung der gemäß § 13 Abs. 2 zur Verfügung überlassenen Mittel;
 3. Umsetzung der Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 2 Z. 3.

4. Der/die Sektionsleiter/in, bei seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, hat die Interessen der Sektion vereinsintern gegenüber dem Präsidium sowie gegenüber anderen Sektionen zu vertreten. Er ist weiters für den gesamten Betrieb der Sektion verantwortlich. Der sportliche Leiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der sportlichen Aktivitäten im Leistungs- und Breitensportbereich der jeweiligen Sektion Sorge zu tragen.

§ 21 Veröffentlichung der Präsidiums- und Sektionsbeschlüsse

Alle relevanten Beschlüsse des Präsidiums und der Sektionen sind auf der Homepage des "FC ASCHACH/STEYR" zu verlautbaren. Sie sind mit dem Tage der Veröffentlichung für alle verbindlich. Beschlüsse, die auf diese Art verlautbart wurden, bedürfen keiner besonderen anderen Kundmachungsform.